

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 558. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2021

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Die Präambel 30.7 EBM regelt in der dritten Bestimmung eine Begrenzung für die Anzahl der schmerztherapeutisch gemäß der Gebührenordnungsposition (GOP) 30702 (Zusatzpauschale Schmerztherapie) berechnungsfähigen Behandlungsfälle je Vertragsarzt sowie in der sechsten Bestimmung den Anteil der schmerztherapeutisch betreuten Patienten an der Gesamtzahl der Patienten für die Berechnungsfähigkeit der GOP 30704 (Zuschlag für die Erbringung der GOP 30702). Mit dem vorliegenden Beschluss werden Behandlungsfälle aufgrund einer TSS-Vermittlung gemäß Allgemeiner Bestimmung 4.3.10.1 und 4.3.10.2 von diesen Regelungen ausgenommen.

Der Bewertungsausschuss prüft zwei Jahre nach Inkrafttreten des Beschlusses die Entwicklung der Anzahl der abgerechneten Leistungen gemäß den Gebührenordnungspositionen 30702 und 30704 sowie die Anzahl der über die TSS vermittelten Behandlungsfälle gemäß der Gebührenordnungsposition 30705 je Vertragsarzt und je Quartal.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2021 in Kraft.